ORM 30/10 S. 1

# Satzung der Stadt Marienberg über die Verwendung des Stadtwappens

vom 20.05.96

## Inhalt:

Allgemeines

II Siegel

III Amtsschilder IV Stadtflagge V Inkrafttreten ORM 30/10 S. 2

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemo) vom 21. April 1993 in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Marienberg in der Sitzung am 20.05.96 folgende Satzung beschlossen:

### I. Allgemeines

§ 1

- (1) Das Wappen der Stadt Marienberg führen
  - a) der Bürgermeister
  - b) die Stadtverwaltung Marienberg und ihre nachgeordneten Einrichtungen
  - c) der Stadtrat der Stadt
- (2) Der Bürgermeister entscheidet in Einzelfällen über die Führung des Stadtwappens.

§ 2

Das Recht zur Wappenführung umfasst die Befugnis, das Wappen im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Drucksachen und auf Amtsschildern zu verwenden.

§ 3

- (1) Es steht jedermann frei, das Wappen zu künstlerischen oder heraldischen wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden.
- (2) Jede andere Verwendung, insbesondere kommerzieller Art, bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister.

### II. Siegel

§ 4

Die Dienstsiegel der unter § 1 genannten Stellen zeigen das Wappen. Die Mitglieder des Stadtrates sind nicht zur Siegelführung berechtigt.

ORM 30/10 S. 3

#### III. Amtsschilder

§ 5

Auf den Amtsschildern der wappenführenden Stellen ist das Wappen und darunter die Bezeichnung der Stelle, in der Regel ohne Angabe des Amtssitzes, anzubringen.

### IV. Stadtflagge

§ 6

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, auf der Stadtflagge das Wappen zu zeigen.

#### V. Inkrafttreten

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Marienberg, 20.05.1996

gez. Wittig Bürgermeister